

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2000.00038 vom 17. Juni 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2000.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2000.00038 du 17 juin 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2000.00038 del 17 giugno 2003

Erwägungen

E. 2

2.1.1.1. Der Kläger liess zur Begründung seiner Klage geltend machen, er sei beim Beklagten als Chefarzt am Spital A.____ angestellt und erhalte dafür gemäss Personalverordnung eine fixe Besoldung. Daneben sei ihm die Behandlung von Privatpatienten gestattet. Von den entsprechenden Honorareinnahmen habe er dem Beklagten eine substantielle Abgabe zu entrichten. Der verbleibende Anteil werde ihm zusammen mit der Fixbesoldung als Lohn gutgeschrieben. Es sei systemimmanent, dass der effektive Gesamtlohn wesentlich auf derartigen Honorareinnahmen beruhe. Für die berufliche Vorsorge werde nur der Lohn gemäss Personalverordnung berücksichtigt, während die Honorareinnahmen nicht zum versicherten Verdienst zählten. Dies habe sich bis Ende 1998 als korrekt erwiesen, da die Honorareinnahmen bis zu diesem Zeitpunkt als selbständiges Erwerbseinkommen gegolten hätten. Nachdem aber das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) entschieden habe, dass die Behandlung von Privatpatienten an öffentlichen Spitälern AHV-rechtlich als unselbständige Tätigkeit zu erfassen sei, und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, diesen Entscheid per 1. Januar 1999 im Kanton Zürich umgesetzt habe, liege eine veränderte Situation vor. Der Beklagte habe sich jedoch - aus finanziellen Gründen - geweigert, die Honorareinnahmen als versicherten Verdienst zu anerkennen und dementsprechend in einer Änderung der BVK-Statuten deren Ausschluss von der Versicherung vorgesehen. Durch diese Vorgehensweise sei der Kläger vorsorgerechtlich wesentlich schlechter gestellt, da er die Honorareinnahmen auch nicht mehr als Selbständigerwerbender versichern könne.

Der Beklagte habe lediglich für drei Personalkategorien personalvorsorgerechtliche Sonderregeln geschaffen, nämlich neben den Ärzten noch für die Universitätsprofessoren und die Mitglieder des Regierungsrates. Die beiden anderen Kategorien hätten gemeinsam, dass die anrechenbare Versicherungsdauer in aller Regel kürzer sei als diejenige des übrigen Staatspersonals. Deshalb solle sichergestellt werden, dass diese Personen trotzdem auf die Maximalrente kommen. Bei den Regierungsräten werde auch noch das erhöhte Risiko der Nichtwiederwahl berücksichtigt, weshalb eine vorsorgerechtliche Besserstellung erfolge. Im Gegensatz dazu würden die Ärzte durch die sie betreffende Sonderregelung faktisch benachteiligt, was bereits ein starkes Indiz für eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots sei. Während bei Regierungsräten und Professoren durch die vorgenommene Sonderregelung der dem BVG immanente Zweck der Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglicht werde, bewirke diejenige bei den Ärzten eine Einschränkung der Vorsorge, welche die Erreichung dieses Zieles nicht zulasse.

Es ergebe sich nicht nur eine Ungleichbehandlung zu diesen beiden bezüglich Karriereverlauf und Lebensstandard ähnlichen Berufskategorien, sondern es sei auch keine

Gleichbehandlung mit den anderen Arbeitnehmern des Beklagten gewährleistet, da der fundamentalen Andersartigkeit der Besoldungsstrukturen der Ärzte keine Rechnung getragen werde. Die Chefärzte seien innerhalb des Lohnsystems des Beklagten nicht so hoch eingereiht, dass sie der überdurchschnittlichen Führungsverantwortung, der starken zeitlichen Belastung, den hohen fachlichen Anforderungen und der schwierigen und langen Ausbildung gerecht werden könnten. Anzuerkennen sei jedoch, dass die Besoldung gemäss Personalverordnung die Honorare auf privatrechtlicher Tätigkeit unberücksichtigt lasse. Diese seien denn in aller Regel auch ein wesentlicher Bestandteil des Einkommens eines Chefarztes. Die Einkommensfestsetzung gemäss Personalverordnung sei bewusst zurückhaltend erfolgt mit der klaren gesetzgeberischen Absicht, dass der Chefarzt selbst durch privatrechtliche Tätigkeit für eine Aufbesserung besorgt sein soll. Erst wenn der als Lohnbestandteil eingeplante Anteil an privatrechtlichen Einnahmen hinzugerechnet werde, dringe ein Chefarzt in Besoldungsbereiche vor, die seiner Ausbildung und Verantwortung angemessen seien. Die Privathonorare müssten demnach als Lohnbestandteil gelten und es sei eine eindeutige Diskriminierung der Chefärzte, wenn diese vorsorgerechtlich aufgrund einer nachträglich eingefügten Ausnahmeregelung nicht berücksichtigt würden. Da der verfassungsmässige Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzt werde, sei der fraglichen statutarischen Bestimmung deshalb die Anwendung zu verwehren und der Beklagte zu verpflichten, die Privathonorare des Klägers als vorsorgerechtlich massgebenden Lohn anzuerkennen (Urk. 1 und Urk. 18).

2.2.2.2. Demgegenüber machte der Beklagte geltend, bei der privatrechtlichen Tätigkeit der Chefärzte handle es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um die Ausübung eines bewilligten (selbständigen) Nebenerwerbs auf eigene Rechnung. Die von den Chefärzten zu leistende Abgabe stelle bei dieser Regelung weitgehend ein Entgelt für die Benützung der Spitalinfrastruktur inkl. Personal dar. Die Chefärzte hätten eine ausgeprägte Sonderstellung innerhalb des Staatspersonals inne, denn es gebe keine andere Berufsgruppe mit vergleichbaren Nebenerwerbsmöglichkeiten. Bei der Wahl des Klägers zum Chefarzt seien sich die Parteien einig gewesen, dass die privatrechtliche Tätigkeit Nebenbeschäftigung auf eigene Rechnung darstelle, welche nicht bei der BVK zu versichern war noch versichert werden konnte. Diese Stellung hätten nicht die Parteien geändert, sondern das EVG durch seine Entscheidung, welcher die privatrechtliche Tätigkeit AHV-rechtlich als unselbständige Erwerbstätigkeit eingestuft habe. Es habe aber nie dem Parteiwillen entsprochen, die Honorareinkommen der Chefärzte in der weitergehenden beruflichen Vorsorge zu versichern, und es bestehe - auch bei einer Qualifikation als unselbständiges Einkommen - keine Pflicht dazu. Die Honorareinnahmen stellten nämlich weder Besoldung noch Zulagen im Sinne der BVK-Statuten dar. Die Besoldung richte sich nach dem Einreichungsplan des Beklagten und sei in vollem Umfang bei der BVK versichert, was auch bei den Chefärzten der Fall sei. Bei der BVK versicherbare Zulagen könnten im Rahmen des Personalrechts von den Anstellungsbehörden bei besonderen Leistungen und Funktionen gewährt werden, es komme ihnen aber im Verhältnis zur normalen Besoldung untergeordnete Bedeutung zu. Auf Honorareinnahmen von Chefärzten treffe dies nicht zu, denn es handle sich dabei nicht um Zulagen, sondern um Einkünfte aus einer bewilligten Nebenbeschäftigung, deren Umfang die Chefärzte selbst bestimmen und im Ergebnis den normalen Lohn übersteigen könnten. Mit der statutarischen Bestimmung, welche die Honorareinnahmen ausdrücklich von der Versicherung ausschliesse, sei die materielle Rechtslage somit nicht geändert, sondern lediglich verdeutlicht bzw. geklärt worden.

??????? Eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes liege nicht vor, da die privatärztliche Tätigkeit von Chefärzten eine besonders geregelte Nebenbeschäftigung sei, die eine unterschiedliche Behandlung nicht nur erlaube, sondern gar verlange. Es gebe nämlich keine andere Gruppe von Staatsangestellten, denen eine vergleichbare Nebenbeschäftigung während der Arbeitszeit und unter Inanspruchnahme der sehr teuren Infrastruktur inkl. Personal erlaubt sei. Dies ermögliche den Chefärzten die Erzielung von Nebeneinkünften, welche die ordentliche Besoldung deutlich übersteigen könnten. Solch hohe Gesamteinkommen könnten kein anderer Staatsangestellter erzielen. Eine vorsorgerechtliche Sonderbehandlung der privatärztlichen Honorare sei zulässig, da bei anderen Personalkategorien keine vergleichbaren Nebeneinkommen vorhanden seien, die AHV-rechtlich als unselbständige Einkommen abgerechnet werden müssten (Urk. 6, Urk. 11, Urk. 23, Urk. 25a).

E. 3

3.1???? Die Honorare aus der Behandlung von Privat- und Halbprivatpatienten sind gemäss der Rechtsprechung des EVG unbestrittenermassen AHV-rechtlich als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Der vom Beklagten angeführte Parteiwille, diese Honorareinkommen in der weitergehenden Vorsorge nicht zu versichern, ist unbeachtlich, da dieser unter der Voraussetzung entstanden ist, dass es sich um selbständiges Erwerbseinkommen handelt. Ausserdem können zwingende Normen durch Parteiwille nicht abgeändert werden. Es trifft denn auch offensichtlich nicht zu, dass sich der Parteiwille in der Zwischenzeit nicht geändert hätte, denn der Kläger will nun - angesichts der neuen Ausgangslage - die Honorareinkommen bei der BVK versichern.

Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der BVK um eine Vorsorgeeinrichtung öffentlichen Rechts handelt, bei welcher die Beurteilung von strittigen Fragen des in den Statuten geregelten überobligatorischen Bereichs nach den gewöhnlichen Regeln der Gesetzesauslegung erfolgt (vgl. BGE 116 V 193 Erw. 3a mit Hinweisen). Denn anders als bei den privatrechtlichen Vorsorgeträgern, wo das Rechtsverhältnis zu den Versicherten im Bereich der freiwilligen Vorsorge auf dem so genannten Vorsorgevertrag beruht, dessen Auslegung nach dem Vertrauensprinzip und somit unter Berücksichtigung der Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln vorgenommen wird (BGE 122 V 146 Erw. 4c mit Hinweisen), weist das dem öffentlichen Recht unterstehende Vorsorgeverhältnis keine vertraglichen Elemente auf (SZS 1997 S. 565).

3.2???? Es entspricht zwar dem verfassungsmässig vorgesehenen Ziel, dass die Leistungen der zweiten Stufe zusammen mit jenen der ersten Stufe den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen sollen; in Art. 1 Abs. 2 BVG wird indessen die Erreichung dieses Zieles einer künftigen Revision des BVG vorbehalten, d.h. das geltende BVG beinhaltet kein derartiges Leistungsziel (sog. Leistungsprimat), vielmehr bestimmen sich eben die Leistungen nach den Altersgutschriften bzw. den entsprechenden Beiträgen (sog. Beitragsprimat, vgl. Riemer, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, Bern 1985, S. 30 Randziffer (Rz) 17 mit Hinweisen). Die gewohnte Lebenshaltung kann im Normalfall dann in angemessener Weise fortgesetzt werden, wenn die Leistungen der ersten und der zweiten Stufe zusammen den Umfang von 70 % des entgangenen Nettolohnes bzw. 60 % des letzten Bruttolohnes erreichen (Riemer, a.a.O., S. 30 Rz 18).

3.3???? Vor der ?nderung der Statuten per 1. Januar 1999 waren die Honorareinnahmen aus privat?rztlicher T?tigkeit des Kl?gers nicht bei der BVK vorsorgeversichert, und es lag auch keine besonders qualifizierte Zusicherung im Einzelfall vor, wonach diese im Rahmen der beruflichen Vorsorge zu versichern seien. Dass der Kl?ger keine berufliche Vorsorge mehr als Selbst?ndigerwerbender betreiben kann, ist nicht auf den Beklagten zur?ckzuf?hren, sondern eine Folge der Rechtsprechung des EVG. Eine Verletzung wohlervorbener Rechte ist demnach zu verneinen.

Es bleibt dem Kl?ger denn auch unbenommen, im Rahmen der dritten S?ule weiterhin Altersvorsorge zu betreiben. Denn es ist Sache der dritten S?ule, die kollektiven Massnahmen der anderen S?ulen entsprechend den pers?nlichen Bed?rfnissen zu erg?nzen (Riemer, a.a.O., S. 30 Rz 17).

E. 4

4.1???? Zu pr?fen ist die Frage, ob der Beklagte mit der in Frage stehenden Statuten?nderung zwei gleiche tats?chliche Situationen ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt und damit den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt hat.

Sowohl nach den Statuten vom 27. Januar 1988 als auch nach jenen vom 22. Mai 1996 erstreckt sich das Obligatorium auf den gesamten Lohn (? 6 der Statuten 1988 und ? 2 der Statuten 1996). Als anrechenbarer Lohn im Rahmen der BVK gilt jedoch nur der verordnungsgem?sse Jahreslohn zuz?glich der dauernden und regelm?sigen Zulagen (?? 12, 13 Abs. 1 der Statuten 1988 und ? 5 der Statuten 1996). Der verordnungsgem?sse Jahreslohn f?r Chef?rzte ergibt sich aus der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (LS 177.111 Anhang 1; Lohnklassen 27 und 28). In dieser Hinsicht sehen die Statuten gegen?ber anderen Staatsangestellten mithin keine Ungleichbehandlung der Chef?rzte vor, ist doch bei allen grunds?tzlich nur der verordnungsgem?sse Jahreslohn, vermindert um einen in der Regel der maximalen Altersrente der AHV entsprechenden Koordinationsabzug (? 14 der Statuten 1988 und ? 6 der Statuten 1996), und nicht der AHV-pflichtige Jahreslohn versichert (anders der in SZS 1999 S. 388 ff. behandelte Sachverhalt, wo offensichtlich gem?s Reglement der AHV-pflichtige Jahreslohn massgeblich war und ausserdem die Nichtber?cksichtigung der Honorareinnahmen f?r die berufliche Vorsorge nicht reglementarisch, sondern arbeitsvertraglich ohne Einbezug der Vorsorgeeinrichtung festgelegt worden ist).

4.2???? Eine Verletzung des Gebotes der rechtsgleichen Behandlung k?nnte allerdings darin erblickt werden, dass der Beklagte durch die ?nderung der Statuten die Honorareinnahmen von den anrechenbaren Zulagen ausgenommen hat. Laut ? 26 der Personalverordnung (LS 177.11) kann die Anstellungsbeh?rde Angestellten f?r besondere Dienstleistungen, die sich nicht aus der Stellenbeschreibung ergeben, Lohnzulagen gew?hren (Abs. 1). In besonderen F?llen kann der Stellenplan eine st?ndige Funktionszulage f?r sich aus der Stellenbeschreibung ergebende Aufgaben vorsehen, wenn diese durch die bestehende Einreihung nicht hinreichend abgedeckt sind, eine H?hereinreihung aber nicht gerechtfertigt ist. Solche Zulagen sind nach den Bestimmungen zum Einreihungsverfahren zu begr?nden und zu bemessen (Abs. 2). Besondere Leistungen k?nnen durch einmalige Zulagen oder andere Anreize, wie zus?tztliche Frei-Tage oder Naturalien, belohnt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten (Abs. 3).

???????? Wie sich aus den eingereichten Besoldungsabrechnungen (Urk. 2/16-27) ergibt, hat der Kl?ger im Jahre 1999 jeden Monat eine Zulage von Fr. 1'071.25 im Sinne von ? 26

Abs. 3 der Personalverordnung bekommen.

Anders als bei den Zulagen im Sinne der Personalverordnung, welche den Staatsangestellten für besondere Leistungen ausgerichtet werden, handelt es sich bei den Honorareinnahmen der Chefärzte um Entschädigungen, die der Beklagte nicht aus den allgemeinen Steuereinnahmen leistet, sondern direkt durch die Tätigkeit des Klägers erzielt werden. Ein wesentlicher Unterschied liegt auch darin, dass der Kläger die privatärztliche Tätigkeit nicht im Auftrag des Beklagten ausübt, sondern innerhalb eines vorgegebenen Rahmens selber bestimmen kann, ob, wann und in welchem Ausmass er solche Zusatzverdienste erwirtschaften will. Es besteht zwar insofern ein Interesse des Beklagten an der Ausübung dieser Tätigkeit, als sie ihm einerseits zusätzliche Einnahmen erbringt und er andererseits in der Lage ist, den Chefärzten ähnliche Verdienstmöglichkeiten wie in der Privatwirtschaft zu bieten und somit qualifiziertes Personal an seinen Spitälern zu beschäftigen. Durch die Behandlung der Privat- und Halbprivatpatienten auf eigene Rechnung erfüllt der Kläger aber keine Aufgaben aus dem öffentlichen Dienstleistungsangebot des Beklagten.

Nicht vergleichbar sind die Honorareinnahmen mit Einkünften von Professoren und Oberrichtern aus bewilligungspflichtigen Nebentätigkeiten. Diese werden unbestrittenermassen nicht für den Beklagten in unselbständigerwerbender Tätigkeit erbracht, sondern für Dritte in selbständiger oder unselbständigerwerbender Tätigkeit. Nicht beim Beklagten erzielte Einkünfte können bei der BVK jedoch grundsätzlich nicht versichert werden (vgl. § 1 Abs. 3 Statuten 1996 bzw. § 4 Abs. 4 Statuten 1988).

4.3.??? Insgesamt liegt demnach keine Ungleichbehandlung der Chefärzte gegenüber anderen Angestellten des Beklagten vor, sondern es bestehen vielmehr objektive Unterschiede. Bei den Honorareinnahmen für die Behandlung von Privat- und Halbprivatpatienten handelt es sich um Zusatzeinkommen, welche von ihrer Art sowohl in Bezug auf deren Herkunft als auch auf deren Höhe einmalig sind. Sie stellen keine eigentlichen Lohnzulagen im Sinne der Personalverordnung dar, weshalb der Beklagte diese bezüglich der Versicherung bei der BVK anders behandeln kann, ohne den Grundsatz der Rechtsgleichheit zu verletzen. Es mag wohl zutreffen, dass ein Chefarzt mit diesen Honorareinnahmen erst in angemessene Besoldungsbereiche vorstossen kann, er ist damit aber in der Lage, ein Einkommen zu erzielen, welches über dem für einen im Staatsdienst stehenden Arbeitnehmer im Allgemeinen noch als angemessen angesehenen Verdienst liegt. Dabei ist unstrittig, dass ein Chefarzt eine der verantwortungsvollsten und anforderungsreichsten Funktionen beim Staat ausübt. Im Gegensatz zu anderen wichtigen Angestellten ist es einem Chefarzt jedoch möglich, im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ein Einkommen zu erzielen, das weit über den Rahmen der Besoldungsstruktur des Beklagten hinausgeht.

E. 5

5.1.??? Bezüglich einer in Frage stehenden Verletzung des Willkürverbots gilt es festzuhalten, dass der Beklagte nach dem Entscheid des EVG, die Honorareinnahmen als unselbständiges Erwerbseinkommen zu qualifizieren, einen sachlichen Grund hatte, um mittels einer Statutenänderung die Honorareinnahmen von der Versicherung bei der BVK auszuschliessen. Ebenso wenig liegt eine offensichtliche, schwere Verletzung einer Norm oder eines klaren und unumstrittenen Rechtsgrundsatzes vor. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Vorsorgeeinrichtungen im

überobligatorischen Bereich - um welchen es vorliegend ausschliesslich geht - im Rahmen von Art. 49 BVG bei der Ausgestaltung ihrer Leistungen weitgehend frei sind. Schliesslich besteht gegenüber anderen Angestellten des Beklagten in ähnlichen Positionen, wie z.B. Universitätsprofessoren oder Oberrichtern, bei den Chefärzten insofern ein erheblicher tatsächlicher Unterschied, als diese im Rahmen der ihnen vom Regierungsrat bewilligten privatärztlichen Tätigkeit selber entscheiden können, wie hoch ihr AHV-pflichtiges Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit sein soll, und somit einen Verdienst erzielen können, der unter Umständen weit über das Maximum der für sie vorgesehenen jeweiligen Lohnklasse, inkl. allfälliger Zulagen nach § 26 Personalverordnung, hinausgehen kann. Die Chefärzte haben mithin bei der Höhe ihres Einkommens eine ausserordentliche Gestaltungsfreiheit. Schliesslich ist es offensichtlich auch nicht so, dass der Kläger grundsätzlich neben seinem Grundgehalt nicht in den Genuss von Lohnzulagen kommen konnte, wurde ihm doch eine solche im Jahre 1999 jeden Monat ausgerichtet.

5.2. Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass die statutarische Regelung des Beklagten, wonach die Honorareinnahmen aus der Behandlung von Privat- und Halbprivatpatienten nicht zur anrechenbaren Besoldung gehören, weder gegen das Gleichbehandlungs- noch gegen das Willkürverbot verstösst und der Beklagte auch keine wohlverwobenen Rechte des Klägers verletzt hat, was zur Abweisung der Klage führt.

6. Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG und § 33 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ist das Verfahren in der Regel kostenlos. Es können indessen einer Partei, die sich leichtsinnig oder mutwillig verhält, eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten aufgelegt werden, wobei das Gleiche sinngemäss auch für die Prozessentscheidung an die obsiegende Partei gilt (§ 34 GSVGer und § 1 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen).

Das Verhalten des Klägers kann vorliegend weder als leichtsinnig noch als mutwillig bezeichnet werden, weshalb es keinen Anlass gibt, von den genannten Grundsätzen abzuweichen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Dem Beklagten wird keine Prozessentscheidung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Kurt C. Schweizer
- Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.